

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1963)
Heft: 1

Artikel: Die politischen Rechte der Auslandschweizer
Autor: Halbheer, Hans J.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die politischen Rechte der Auslandschweizer

Praktisch viel bedeutsamer als der politische Einfluss auf die auswärts wirkende Vertretung der Anliegen der Auslandschweizer in der Schweiz ist es natürlich merkwürdig anzusehen, dass die über 600 000 in der Schweiz wohnenden Ausländer die zahlenmässige Zusammensetzung des Nationalrates lediglich durch ihre Anwesenheit in unserem Lande beeinflussen kann. Es ist jedoch zu beachten, dass die Auswanderung aus der Schweiz nicht nur die politische Macht der Auslandschweizer auf die Politik der Schweiz vermindert, sondern auch die politische Macht der Schweiz auf die Auswanderung aus der Schweiz.

Auszug aus einem Referat von Dr. H. J. Halbheer, Direktor des Auslandschweizersekretariates der NHG.

Die politische Macht der Auslandschweizer besteht in der verdeckten Einwirkung auf die Politik der Schweiz.

Wenn ich hier über die politischen Rechte der Auslandschweizer spreche, so unternehme ich dies in erster Linie als Praktiker. In unserem Sekretariat sind wir täglich mit den Problemen und Anliegen der ausgewanderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern in Kontakt.

Die Frage, warum die Auslandschweizer politische Rechte wünschen, muss hier nicht für sie selber, sondern für die Mitbürger im Inland beantwortet werden. Ich gehe von der Tatsache aus, dass der Wunsch der Auslandschweizer nach Information über die Lage in der Schweiz und nach vermehrter Anteilnahme an den Geschehnissen der Heimat ausgesprochen stark ist.

Die Umfragen in den Kolonien und die Diskussion an den Konferenzen der Delegierten der Schweizervereine ergaben folgendes Bild:

Die Mehrzahl der Auslandschweizer wünscht nicht das Stimm- oder Wahlrecht von ihrem Wohnsitzland auszuüben. Es sind nur einzelne Stimmen aus den Nachbarländern, die dieses Recht für sich beanspruchen. Bereits in denjenigen europäischen Ländern, die nicht unmittelbar an die Schweiz angrenzen, finden unsere Landsleute die Distanz zur Heimat zu gross, um genügenden Anteil am politischen Geschehen nehmen zu können. Je weiter entfernt, desto weniger fühlen sich die Auslandschweizer qualifiziert, auf den Gang der Dinge zu Hause Einfluss zu nehmen. Die Wünsche der Auslandschweizer in Bezug auf die politischen Rechte konzentrieren sich im heutigen Zeitpunkt auf zwei Postulate: Einmal würden es die Auslandschweizer begrüssen, eine wirksame Vertretung in der Heimat zu besitzen und zweitens ersuchen sie um Gewährung des Aufenthalterstimmrechts.

(Nach einem kurzen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der politischen Rechte der Auslandschweizer fährt der Referent fort:)

Das Auslandschweizersekretariat hat im Anschluss an den letztjährigen Auslandschweizertag in St. Gallen die Parlamentariergruppe für Auslandschweizerfragen wieder reaktiviert. Es gehören ihr über 40 Parlamentarier aus allen Fraktionen an. Unsere Parlamentarierfreunde sehen in der Verwirklichung des in Aussicht genommenen Aufenthalterstimmrechts keine Schwierigkeiten.

Die Auslandschweizer versprechen sich von einem Urnengang während ihres Aufenthaltes im Inland keine spürbare Einflussnahme auf die politischen Geschehnisse in der Schweiz. Es sind vielmehr die heute bereits dargelegten Psychologischen Gründe, welche für die Gewährung des Aufenthalterstimmrechts sprechen.

Praktisch viel bedeutsamer als das Stimm- und Wahlrecht ist eine wirksame Vertretung der Anliegen der Auslandschweizer in der Heimat. Es mutet eigentlich merkwürdig an, dass die über 600 000 in der Schweiz wohnenden Ausländer die zahlenmässige Zusammensetzung des Nationalrates lediglich durch ihre Anwesenheit in unserem Lande beeinflussen. Kantone mit einer grossen Zahl von Ausländern erhalten entsprechend mehr Nationalratsmandate als andere, in denen nur wenige Ausländer residieren. Unsere 265 000 eigenen Schweizerbürger in der Fremde haben in keiner Weise Einwirkung auf die Mitgliederzahl der Volkskammer.

Die heute wirksamste Vertretung der Auslandschweizer besteht in der vermehrten Konsultation der Auslandschweizerkommission durch die Exekutive. Das eigentliche Parlament der Auslandschweizer hat sich zur anerkannten Vertretung der Kolonien entwickelt und ihr ausführendes Organ, das Auslandschweizersekretariat unterhält mit dem eidgenössischen Parlament und den Bundesbehörden enge und gute Beziehungen. Die Auslandschweizerkommission postuliert nun, sie sei immer dann von den Bundesbehörden obligatorisch zu konsultieren, wenn sich der eidgenössischen Politik und Gesetzgebung Probleme stellen, welche die Auslandschweizer in irgendeiner Form berühren. Die Anhörung der Auslandschweizer hätte zum Beispiel in ähnlicher Weise zu erfolgen, wie dies für die Wirtschaftsverbände gemäss Art. 32, Absatz III der Bundesverfassung geschieht.

Die Konsultation der Auslandschweizerkommission durch die eidgenössischen Instanzen hat sich in allen Fragen der Auslandschweizerpolitik erfreulich eingebürgert. Einige Beispiele aus der neueren Zeit mögen diese begrüssenswerte Zusammenarbeit zwischen Bundesbehörden und Auslandschweizerorganisation belegen. Bei folgenden drei Vorlagen wurde die Auslandschweizerorganisation angehört:

1. Der Abschnitt über "Die Stimmabgabe der Schweizer im Ausland" in einem Vorentwurf für eine Botschaft an die Bundesversammlung über die Erleichterung der Stimmabgabe bei eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen vom 17.2.61 wurde zur Vernehmlassung vorgelegt.

Die Auslandschweizerkommission lehnte die Schlussfolgerung dieses Abschnittes ab, da das Stimmrecht der Auslandschweizer aus rein praktischen Gründen negiert wurde. Auf Wunsch wurden dann diese Ausführungen aus der Botschaft entfernt.

2. Bei den Beratungen des "Bundesbeschlusses über die Gewährung einer Ausfallgarantie an die Genossenschaft Solidaritätsfonds der Auslandschweizer" konnte dieser seinen Präsidenten Dr. Froelich als Experten in die Kommission des National- und Ständerates delegieren. Die Wünsche der Auslandschweizer wurden nicht nur berücksichtigt, sondern teilweise ging das Parlament noch darüber hinaus.

3. Im April dieses Jahres wurde unserem Sekretariat der "Entwurf zu einem Verfassungsartikel über Stipendien und andere Ausbildungsbhilfen" zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Auslandschweizerkommission wies in ihrer Antwort darauf hin, wie wichtig es sei, im Interesse der Erhaltung der Auslandschweizerkolonien auch Stipendien an begabte junge Bürger in der Fremde zu gewähren.

Nicht konsultiert wurden die Auslandschweizer in neuerer Zeit vor den Erlass folgender, sie tangierender Vorlagen:

1. "Bundesbeschluss über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 23. März 1961." Ueber dieses unglückliche Gesetz wurde bereits gesprochen. Es sei hier nochmals festgehalten, dass dieser Erlass das für die Auslandschweizer hohe Gut der Rechtsgleichheit krass verletzt. Was die unterbliebene Begrüssung der Auslandschweizer anbetrifft, verbleibt der bescheidene Trost, dass auch niemand im Inland vor der Veröffentlichung der Botschaft des Bundesrates zur Vernehmlassung eingeladen worden ist.
2. Der "Beschluss der Bundesversammlung über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer vom 8. Dezember 1961" wurde der Auslandschweizerorganisation ebenfalls nicht beizeiten zur Kenntnis gebracht, doch hatte dies keine negativen Folgen.

Abschliessend fasse ich die nächsten Schritte in der Gewährung der politischen Rechte an die Auslandschweizer gemäss der von ihnen vorgebrachten Anliegen wie folgt zusammen:

1. Es wird das Aufenthalterstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten verlangt. Dessen Verwirklichung sollte ohne grosse Schwierigkeiten möglich sein.
2. Die Auslandschweizer postulieren ferner, dass die eidgenössischen Behörden zu verpflichten die Auslandschweizerorganisation anzuhören, wann immer eine die Auslandschweizerpolitik berührende Frage zur Diskussion steht.

Allen denjenigen, die sich mit dieser Frage zu befassen haben, möchte ich einen Gedanken vom Auslandschweizertag 1935 mitgeben. Als rund 500 Schweizer aus dem Ausland an der erwähnten Volksabstimmung über den Krisenartikel teilgenommen hatten, äusserte der damalige Bundeskanzler Bovet am kurz hernach stattfindenen Auslandschweizertag in Baden, dass die Frage der Gewährung des Aufenthalterstimmrechts an die Auslandschweizer nicht bloss mit dem Kopf, sondern auch mit dem Herzen zu befürworten sei.